

522 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 10. März 1971,
betreffend ein Protokoll zur Abänderung des Abkommens
zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Nor-
wegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Ge-
biete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Das vorliegende Revisionsprotokoll zum österreichisch-norwegischen Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahre 1960 trägt der seither in Österreich eingetretenen Änderung der Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen Rechnung und sieht für in das Ausland abfließende Dividenden eine mit 15 % des Bruttobetrages begrenzte Besteuerung im Quellenstaat vor. Durch die Einführung des "gespaltenen Körperschaftssteuersatzes" in Österreich wurde nämlich die körperschaftssteuerliche Vorbelastung der von inländischen Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne auf die Hälfte reduziert, sodaß sich österreichischerseits die Notwendigkeit einer Revision ergab. Weiters sieht die Vereinbarung die gegenseitige Einräumung einer Vollstreckungshilfe vor.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Protokolles die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. März 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

•/•

- 2 -

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 10. März 1971, betreffend ein Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. März 1971

S c h w a r z m a n n
Berichterstatter

S e i d l
Obmann